



WWF Deutschland • Reinhardtstraße 18 • 10117 Berlin

WWF Deutschland

Reinhardtstraße 18

10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 311 777-700

Fax: +49 (0)30 311 777-888

spende@wwf.de

www.wwf.de

euromed GmbH
Wörth 13
94034 Passau

Bestätigung über Geldzuwendungen

Förder:innen-Nr.: 030662009

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

euromed GmbH, Wörth 13, 94034 Passau

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

1000,00 €

- in Buchstaben -

XEINS - NULL - NULL - NULLX

Tag der Zuwendung

18.11.2024

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes und des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin, StNr. 27/641/09321, vom 23.08.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der im vorherigen Absatz genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet wurde.

Die Zuwendung erfolgte nicht in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock).

Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung.

Berlin, 21.11.2024

Meike Rothschild
Vorstand Kommunikation, Marketing und Fundraising

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Für die Erstellung der Zuwendungsbestätigung wurde ein maschinelles Verfahren angewendet. Dies wurde dem Finanzamt angezeigt.